

# Satzungsänderungsantrag

## In § 24 der Landessatzung

### Die hauptamtliche Parteiarbeit, Aufwandsentschädigung und Offenlegung der Nebeneinkünfte

(4) Mitglieder mit Abgeordnetenmandat auf Landes-, Bundes- und Europaebene, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Regierungsmitglieder und finanziell von der Partei abhängige Mitglieder dürfen gemeinsam mit höchstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in ein Organ gewählt werden.

#### **Antrag:**

Ich beantrage eine Satzungsänderung, genauer das Hinzufügen eines Zusatzes in der Landessatzung in § 24 (4) hinter „...in ein Organ gewählt werden.“ mit folgendem Wortlaut:

*„Im Landesvorstand darf nicht mehr als jeweils ein/e Mitarbeiter\*in pro Mitglied des Europaparlaments, des Bundestags oder des Landtags stimmberechtigtes Mitglied sein.“*

#### **Begründung:**

Dass im Landesvorstand in der Periode 2019 – 2021 zeitweilig bis zu 9 „finanziell von der Partei abhängige Mitglieder“ saßen überschreitet bei einem 9:11-Verhältnis die Vorgabe, dass laut Landessatzung höchstens 1/3 der Landesvorstandsmitglieder solchen Abhängigkeiten unterliegen dürfen. Dies bedeutet, dass die Einhaltung der Satzung nicht überwacht wurde. Unterschwellige Streitigkeiten wurden auch auf die mögliche Konkurrenzsituation von MdBs untereinander und in der Folge durch Parteinahme ihrer Mitarbeiter\*innen zurückgeführt. Dies behinderte nach Auffassung einiger Mitglieder des Landesvorstands eine freie und konfliktfreie Meinungs-, Antrags- und Beschlussbildung.

Daher kann eine von vornherein vorgesehene Prämisse, dass sich aus jedem MdB-Abgeordnetenbüro nur eine Person in den Landesvorstand wählen lassen darf ein gesichertes Proporzverhältnis einführen, bisherige eventuelle Überhänge verhindern und einen ausgeglichenen Einfluss sichern.

Kathrin Otte, 28.01.2021